



Antrag

der Abgeordneten **Volker Bauer, Oliver Jörg, Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

Landmaschinentechnisches Brauchtum stärken – Schlepper-Gespann-Ausfahrten mit Personentransport entkriminalisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für den Erlass einer Verordnung einzusetzen, nach der die Genehmigungsbehörden an den Landratsämtern angehalten sind, sog. Oldtimer- bzw. Schleppervereinen die benötigten Ausnahmegenehmigungen für bis zu zwei Ausfahrten pro Jahr mit nichtkommerzieller Personenbeförderung von maximal acht Personen pro Anhänger auf einem Gespann aus Schlepper und dafür geeignetem Anhänger zu erteilen.

Ziel ist es, diese Fahrten mit Fahrten mit Faschingswagen zu Brauchtumsveranstaltungen gleichzustellen.

Eine Ausnahmegenehmigung soll danach erteilt werden, wenn

- die Kommune die Ausfahrten als Veranstaltung zum Erhalt kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes ausgewiesen hat,
- die Fahrtrouten vorher den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Gemeinde bzw. Landratsamt) bekanntgegeben und genehmigt worden sind

und wenn

- das Fahrzeug und der Fahrzeugführer den Anforderungen des „Merkblatts zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahme-genehmigungen“ (VkBf. 2004. S. 191 ff) entsprechen.

Begründung:

Der Antrag verfolgt nicht das Ziel „Jubelfahrten“ (Aufstiegszüge, Abiturfeiern, Vatertagsfeiern etc.) mit Zugmaschine und Anhänger generell zu legalisieren. Es geht darum, Vereinen, die sich dem Erhalt landmaschinentechnischer Oldtimer verschrieben haben, analog zu Faschingsvereinen, eine begrenzte Zahl von Ausfahrten zu ermöglichen. Es gibt eine Vielzahl von Schlepper- und Oldtimerfreunden in Bayern, die ein- bis zweimal pro Jahr Ausfahrten veranstalten, bei denen Gespanne aus historischen Zugmaschinen und Anhänger zur nichtkommerziellen Personenbeförderung zum Einsatz kommen. Dies ist im Kontext eines landwirtschaftlichen Einsatzes ebenso gestattet wie zu Brauchtumsveranstaltungen. Da die Fahrten bislang – anders als Faschingszüge – nicht als Brauchtumsveranstaltungen gewertet werden können, ist der Zugführer, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, regelmäßig mit dem Tatvorwurf der Personenbeförderung auf der Ladefläche eines Anhängers, der nicht in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt ist, nach § 21 Abs. 2, § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG); Nr. 97 des Bußgeldkatalogs (BKat) konfrontiert. Auch wenn dies nur mit einem Verwarngeld geahndet wird – und hier oftmals behördlicherseits vielerorts „die Augen zugeedrückt“ werden, so besteht im Falle eines Unfalls durch den fehlenden Versicherungsschutz (durch fehlende Ausnahmegenehmigung) ein auch finanziell bedeutsames Risiko, aufgrund fahrlässiger Körperverletzung § 229 des Strafgesetzbuchs (StGB) belangt zu werden.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso für – privat oder kommunal betriebene – „Kurlokomotiven“, die zum Teil aus verkehrstechnisch riskanten Gespannen bestehen, Ausnahmegenehmigungen für regelmäßige Fahrten bestehen, bzw. das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2015 klarstellte, dass auch Fahrten mit Faschingswagen zu und von Faschingszügen – also auch auf nicht abgesperrten Strecken, selbst mit grünem Kennzeichen – zulässig sind, sofern die Kommune die Zielveranstaltung als Brauchtumsveranstaltung ausgewiesen hat, es jedoch verantwortlich handelnden Vereinen ohne Faschingshintergrund de facto bislang untersagt bleibt, unter Beachtung wichtiger und notwendiger technischer Voraussetzungen Dritten das Erleben des von Ihnen gepflegten und vor allem im Freistaat Bayern bedeutsamen landmaschinentechnischen Brauchtums an ein bis zwei Anlässen pro Jahr zu ermöglichen.